

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

25. Jahrgang, Nr. 25, 08. Oktober 2004

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Vorb0)
für den Master-Studiengang
Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 07. Oktober 2004

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)
für den Master-Studiengang
Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), und § 3 Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 24 vom 8.10.2004) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Informationstechnik setzt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Master-Prüfungsordnung den Nachweis einer besonderen Vorbildung voraus.
- (2) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studium der
 - Informations- und Kommunikationstechnik oder
 - Telekommunikationstechnik oder
 - Signalverarbeitung oder
 - Elektrotechnik oder
 - Fahrzeug- und Verkehrstechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugelektronikals Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen hat.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschluss eines Studiums gemäß Absatz 2 mit der Gesamtnote „gut“ oder eines Studiums aus den Bereichen der
 - Elektronischen Mikrosystemtechnik oder
 - Technischen Informatik oder
 - Ingenieurinformatik oder
 - Mathematik oder
 - Physikund der Gesamtnote von mindestens „gut“ müssen zur Feststellung der besonderen Vorbildung Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung und der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik mindestens im Umfang eines entsprechenden Bachelor-Studiums in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Informations- und Elektrotechnik festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Dortmund. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 sind in amtlich beglaubigter Form die Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 und 3 über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und über die Gesamtnote (mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma) sowie ggf. der Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 beizufügen.

- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Informations- und Elektrotechnik für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Masterstudiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik gewählt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

- (1) Die besondere Vorbildung wird - in einer mündlichen Überprüfung der auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung und der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik geforderten Kenntnisse durch die Kommission gemäß § 3 - in einem Fachgespräch von etwa dreißig Minuten Dauer nachgewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Kenntnisse auch nachgewiesen werden durch
 - a) den Nachweis der Ausübung einer mindestens zweijährigen qualifizierten Entwicklungstätigkeit in der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung oder der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik in der Industrie oder
 - b) die Bescheinigung über die aktive Teilnahme und qualifizierte Mitarbeit an einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung oder der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung.
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission das Fachgespräch nach Absatz 1 mit bestanden bewertet hat oder die besondere Vorbildung aufgrund der Unterlagen gemäß Absatz 2 von der Kommission von Amts wegen festgestellt wird.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 7**Wiederholung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich frühestens dem nächsten Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 8**Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei nachweislich nicht zu vertretenden Gründen verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 9**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 2. September 2004 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 29.9.2004 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 5.10.2004.

Dortmund, den 7. Oktober 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informations- und
Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Kunold